

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Angebote, Lieferungen, Leistungen und Bestellungen der HSF Feinmechanik und Maschinenbau GmbH – im Folgenden HSF genannt - . Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

## II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Wenn nicht anders vereinbart, haben unsere Angebote eine Gültigkeit von drei Monaten. Wir behalten uns das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht an allen Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Genehmigung durch HSF zugänglich gemacht werden. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, so sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

## III. Aufträge, Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und Versandkosten und Mehrwertsteuer. Erhöhen sich unsere Einstandspreise durch behördliche Maßnahmen oder aus ähnlichen Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern.

Bei der Stornierung von Aufträgen werden die entstandenen Kosten und bereits gefertigten Teile berechnet. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten. Soweit im jeweiligen Liefervertrag nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto.

Bei verspäteter Zahlung hat der Besteller vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen des fälligen Betrages wie folgt für die Anzahl der überfälligen Tage zu zahlen: Rechnungsbetrag x (Basiszinssatz + 9%) x Verzugstage / 365 = Verzugszinsen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur dann und insofern zulässig, als diese von HSF als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen von HSF nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Alle noch offenen Forderungen von HSF werden zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen. Dies gilt auch, wenn HSF vom Besteller Wechsel entgegengenommen hat.

## IV. Lieferung

Die auf unseren Auftragsbestätigungen genannten Lieferdaten sind ungefähre und verstehen sich abgehend aus unserem Hause. Lieferverzug setzt schriftliche Mahnung des Käufers voraus. Andere Rechte des Käufers als Rücktritt nach angemessener Fristsetzung, insbesondere also Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens, sind ausgeschlossen. Unterlieferung und Überlieferung von 10 % sind zulässig. Bei Stückzahlen unter 10 Stück kann immer um ein Teil über – bzw. unterliefert werden.

Die Gefahr geht, insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer, auf den Käufer über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

HSF dokumentiert den einwandfreien Zustand der Ware vor Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer ebenso wie die Unversehrtheit der Transportverpackung bei Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. HSF wird keine Reklamationen und/oder Retouren, deren Ursache Transportschäden in der Obhutsphase des Spediteurs sind, akzeptieren und/oder annehmen; es sei denn, es wurde vorab zwischen HSF und dem Käufer eine Retoure vereinbart.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben.

Versandfertig gemeldete Waren muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

## V. Eigentumsvorbehalt

HSF behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, vor.

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf etwaige Auslagen und Nebenforderungen, wie Versicherungsspesen, Transportkosten etc., sowie auf Verbrauchswaren, Ersatzteile und Dienstleistungen etc. verrechnet.

Wird die gelieferte Ware mit anderen, HSF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt HSF das Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die durch Weiterveräußerung entstandenen Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Vergütungsforderungen tritt der Besteller bereits hiermit sicherungshalber an HSF ab, und zwar bei verarbeiteter oder verbundener Vorbehaltsware in Höhe von deren mit dem Besteller vereinbarten Rechnungspreis, im Übrigen in Höhe der im Zeitpunkt der Weiterveräußerung noch offenstehenden Forderungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, HSF auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung bekanntzugeben.

Der Besteller ist als Bevollmächtigter des Lieferers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Soweit das nicht geschieht, sind eingezogene Beträge Eigentum von HSF und gesondert aufzubewahren.

## **VI. Mängelhaftung, Verjährung**

Die Haftung von HSF richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Alle nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten als ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung von HSF. Die Beweislast hierfür trägt der Besteller.

Für Mängel der Lieferung und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet HSF ausschließlich in der Weise, dass alle fehlerhaften Teile von HSF – nach dessen billigem Ermessen liegender Wahl – auszubessern oder neu zu liefern sind, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.

Für nicht zum Verkaufsprogramm von HSF gehörende Zulieferungen beschränkt sich seine Haftung auf die Abtretung der Mängelansprüche, die ihm selbst gegenüber seinem Lieferanten zustehen.

Ausgeschlossen sind alle anderen und oder weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung, Wandlung, Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art – insbesondere auch von Mangelfolgeschäden. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche aus Verschulden beim Vertragsabschluss und einer Verletzung der Nachbesserungspflicht sowie im Falle der Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit.

Insbesondere wird auch keine Gewähr übernommen für Mängel oder Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Fehlerhafte bereitgestellte Daten vom Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, eigenmächtige Verwendung von Austauschwerkstoffen, mangelnde oder mangelhafte Bauarbeiten, Farbschwankungen bei galvanischen Oberflächen, unzureichende Kennzeichnungen an bereitgestellten Zeichnungen, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von HSF verschuldet sind.

Die durch die Ausbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt HSF nur, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, sonst und im Übrigen der Besteller, ersetzte Teile werden Eigentum von HSF.

Der Besteller hat die Feststellung von unter die Gewährleistung fallender Mängel bei Meidung des Verlustes seiner Ansprüche HSF unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung beschränkt sich auf solche Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Gefahrübergang festgestellt und HSF gemeldet worden sind.

Zur Vornahme aller hiernach von HSF zu erbringenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und ihm auf Wunsch geeignete Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, anderenfalls ist HSF von der Mängelhaftung befreit.

HSF haftet ferner nicht, wenn ohne seine ausdrückliche Genehmigung eigenmächtig Nachbesserungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden sind.

HSF kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Vom Besteller beigestelltes Material oder zu bearbeitende/umzuarbeitende Teile werden von uns gewissenhaft be-/verarbeitet. Sollte in der Produktion Ausschuss entstehen, ist HSF nicht zum Ersatz verpflichtet. Restmaterial/Beistellteile werden auf vorangekündigtes Verlangen des Bestellers auf Kosten des Bestellers zurückgesendet. Anderenfalls können wir dem Besteller die Entsorgung in Rechnung stellen.

## **VII. Einkauf**

Bestellungen werden ausschließlich schriftlich durch HSF erteilt. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für HSF keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, HSF über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Abweichungen in Quantität und/oder Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn sie durch HSF ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Beigestelltes Material zur weiteren Be- oder Verarbeitung bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden in Höhe des entstandenen Schadens.

Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

## **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Wechselklagen – ist Saarbrücken.

HSF ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Vertrages im Übrigen ganz oder teilweise anfechtbar oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die den einzelnen Ziffern vorangestellten Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden oder alleinigen Regelung der mit der Überschrift skizzierten Punkte an der betreffenden Stelle.

Stand: Januar 2025